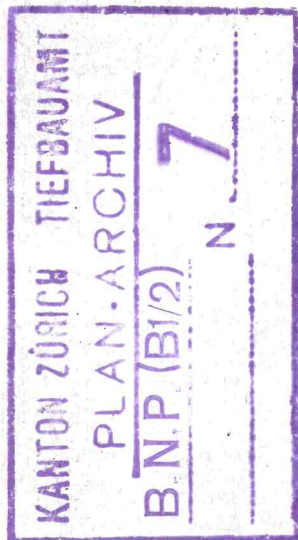


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1903.



44. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 25. November 1902 übermittelt der Gemeinderat Feuerthalen einen durch Herrn Konkordatsgeometer Keller in Veltheim ergänzten Bauungsplan, indem er das Gesuch stellt, der Regierungsrat möchte den in den Gemeindeversammlungen vom 17. November 1901 und 25. Mai 1902 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an nachstehend aufgeführten Straßen die Genehmigung erteilen:

1. An der alten Konstanzerstrasse (Langwieser Kirchweg) mit 14 m Baulinienabstand.
2. " " Abzweigung des Stadtweges mit 16 m Baulinienabstand.
3. " " Vordergasse, südlicher Teil, bis zur Winterthurer Landstraße mit 12 m Baulinienabstand.
4. " " Vordergasse (alte Zürcherstraße) von der Winterthurer Landstraße gegen den Rosinliberg mit 13, 14 und 16 m Baulinienabstand.
5. " " östlichen Kirchgasse mit 16 m Baulinienabstand.
6. " " Kesslergasse mit 14 und 15 m Baulinienabstand.
7. " " Trüllergasse mit 12 m Baulinienabstand.
8. am Rheinweg mit 13 m Baulinienabstand.
9. an der Winterthurer Landstraße mit 18 und 20 m Baulinienabstand.
10. " " westlichen Alpenstraße (abgeänderte nördliche Baulinie).
11. " " alten Landstraße nördlich der Bahnlinie (ideelle Baulinie mit 14,8 und 18,8 m Abstand von der genehmigten Baulinie).
12. " " Bahnhofstraße (Dießenhoferstraße) mit 18,8 m Baulinienabstand.
13. " " östlichen Schützenstraße mit 14 m Baulinienabstand.
14. " " nördlichen Hofstraße mit 16 m Baulinienabstand.
15. " " Verbindungsstraße Bahnhof-Schützenstraße mit 14 m Baulinienabstand.

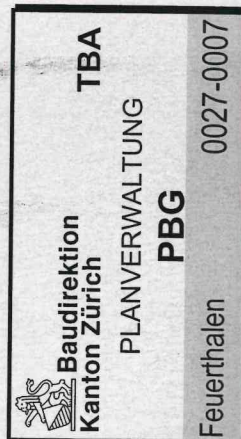
B. Der Eingabe beigelegt sind die Nummern 94 und 45 des Amtsblattes vom 22. November 1901, beziehungsweise 6. Juni 1902, aus welchen hervorgeht, daß die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in gesetzlicher Weise erfolgt ist.

C. Unter Hinweis auf die Ausschreibung bestätigt der Bezirksrat Andelfingen mit Attestat vom 20. November 1902, daß einzig gegen die im Inserat des Amtsblattes vom 22. November 1901 unter 1 und 2 aufgeführten Straßen seitens der Herren Johannes Häberli und Mathias Weber Rekurse eingegangen seien, von welchen der erstere auf erfolgte Abänderung der Baulinie zurückgezogen und der letztere durch den Bezirksrat mit Entscheid vom 27. Oktober 1902 abgewiesen worden sei. Der Rekursentscheid im Falle Weber liegt bei den Akten; an den Regierungsrat wurde derselbe nicht weiter gezogen.

Die gemäß den Begehren der Rekurrenten durch Gemeindebeschluß vom 25. Mai 1902 abgeänderten Baulinien wurden im Amtsblatt Nr. 45 vom 6. Juni 1902 neuerdings ausgeschrieben, worauf gemäß bezirksrätlichem Zeugnis vom 20. November 1902 Einsprachen nicht mehr erfolgten.

Die Baudirektion berichtet:

1. In erster Linie ist zu beanstanden, daß verschiedene Straßen in dem einen Plandoppel entweder gar nicht oder anders benannt sind als im schriftlichen Gesuche, wodurch die Orientierung erheblich erschwert und für den nicht ganz Ortskundigen unsicher gemacht wird. Für künftige Vorlagen muß verordnet werden, daß alle Straßen unmissverständlich be-



2. Zu den Bau- und Niveaulinienprojekten an den einzelnen Straßen sind folgende Bemerkungen zu machen:

ad. 1. Alte Konstanzerstraße (Langwieser Kirchweg).

In der Eingabe ist der Baulinienabstand an dieser 230 m langen Straßenstrecke zwischen Kirche und Grenze des Baugebietes mit 14 m angegeben, im Plan dagegen nur mit 13 m. Dieser Irrtum findet sich nun allerdings nur in der Eingabe vor, während die infolge eines Rekurses abgeänderten Baulinien im Amtsblatt Nr. 45 vom 6. Juni 1902 unter Auflage des richtig gestellten Planes in gesetzlicher Weise ausgeschrieben wurden, so daß der Genehmigung der Baulinien trotzdem nichts im Wege steht. Von der Kirche ausgehend, weist die Niveaulinie eine Steigung von 10 % auf, welche anschließend in eine solche von 1 % übergeht;

ad. 2. Abzweigung des Kirchweges.

Für diese aus der alten Konstanzerstraße abzweigende Straße sollen gemäß Situationsplan auf eine Länge von 150 m Baulinien festgesetzt werden in einem gegenseitigen Abstand von ebenfalls 13 m. Die Niveaulinie erhält eine Neigung von 1 %.

ad. 3. Vordergasse, südlicher Teil.

In dem einen Situationsplan ist diese Straße mit dem Namen „Adlergasse“ angeführt; es ist dies die alte Landstraße Schaffhausen-Zürich. In Betracht fällt das zirka 45 m lange Stück zwischen der Grenze des Baugebietes und der neuen Winterthurer Landstraße. Die Straßenbreite beträgt 6 m, der beidseitige Baulinienabstand je 3 m, der ganze Abstand zwischen den Baulinien daher 12 m, was bei dieser nur noch unwichtigen Nebenstraße als zulässig erachtet werden kann. Die Niveaulinie weist ein Gefälle von durchschnittlich 8,5 % auf.

ad. 4. Vordergasse von der Winterthurer Landstraße gegen den Rosinliberg.

Bei dieser zirka 200 m langen Straßenstrecke sind verschiedene Baulinienabstände angenommen, allerdings durchaus willkürlich, da in keiner Weise einzusehen ist, warum nicht auch im noch unüberbauten nördlichen Teil ohne irgend welchen Nachteil ein Baulinienabstand von 16 m hätte durchgeführt werden können. Vom Gemeinderat ist festgesetzt worden für die Straßenstrecke:

a) Winterthurer Landstraße bis Keßlergasse ein Baulinienabstand von 13 m bei 6 m Straßenbreite, westlich 4 und östlich 3 m breiten Vorgärten.

b) Keßlergasse bis Kirchstraße 14 m Baulinienabstand, Straßenbreite 6 m, Vorgärten je 4 m.

c) Kirchgasse bis Grenze des Baugebietes 16 m Baulinienabstand bei 6 m Straßenbreite und je 5 m Vorgartenbreite. Von der Winterthurer Landstraße beginnend, betragen die Steigungen auf den drei Teilstrecken 10,0, 2,2 und 6,0 %.

ad. 5. Kirchgasse zwischen Alpenstraße und Vordergasse; 50 m lang. — Straßenbreite 6 m, Vorgärten je 5 m. — Gesamtbaulinienabstand 16 m.

Die Niveaulinie bildet auf dieser Strecke einen konvexen Übergang, indem sie sich vom Niveau der Alpenstraße auf dasjenige der Vordergasse senkt.

ad. 6. Keßlergasse zwischen Winterthurer Landstraße und Vordergasse.

Baulinienabstand auf der Strecke alte Landstraße bis Haldenstraße 15 m, Haldenstraße-Vordergasse 12 m. Die östliche Baulinie zwischen Landstraße und Haldenstraße ist schon durch Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1895 genehmigt worden. Die Differenz zwischen den Baulinienabständen ist auch hier ganz unbegründet. Es hätte nichts entgegenstanden, den Baulinienabstand von 15 m auf der ganzen Strecke durchzuführen.

Die gegenüber dem zitierten Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1895 abgeänderte Niveaulinie an der Keßlergasse soll nun von der Landstraße aus eine Steigung von 1,5 % erhalten, um von der Haldenstraße aus mit 14,9 % anzusteigen.

Die Genehmigung derselben kann indessen noch nicht ausgesprochen werden, da durch die Änderung der Niveaulinie in der Keßlergasse auch die bereits genehmigten Niveaulinien verschiedener anstoßender Straßen beeinflusst werden, in der öffentlichen Ausschreibung ein bezüglicher Hinweis aber unterlassen worden ist.

ad. 7. Trüllergasse.

Es betrifft dies ein im Situationsplan ebenfalls nicht mit Namen angeführtes Sträßchen, welches bei der Abzweigung der Landstraße nach Dießenhofen aus der Zürcherstraße in nördlicher Richtung zum Rheine hinabführt und für welches ein Baulinienabstand von 12 m angenommen ist, der als genügend betrachtet werden kann.

Das Gefälle der Niveaulinie variiert zwischen 6,3 % im obern und 23,5 % im untern Teil.

ad. 8. Rheinweg, ein 130 m östlich vom Trüllergäßchen gelegenes, zirka 65 m langes Sträßchen in der nördlichen Fortsetzung der Blumenstraße, von letzterer allerdings durch die Bahnlinie getrennt.

Baulinienabstand 13 m bei 6 m Straßenbreite, sowie westlich 3,0 und östlich 4,0 m breitem Vorgartengebiet.

Die Niveaulinie erhält rheinwärts ein Gefälle von 3,7 %.

ad. 9. Winterthurer Landstraße zwischen der Einmündung der Landstraße von Dießenhofen und der Grenze des Baugebietes in der Richtung gegen die Bindfadenfabrik. Mit Ausnahme eines zirka 90 m langen Endstückes westlich der Einmündung der Kirchgasse ist die nördliche Baulinie schon durch Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1895 genehmigt worden.

Bei einem beidseitigen Baulinienabstand von je 5 m und einer Straßenbreite von 10 m ergibt sich auf der ganzen obgenannten Strecke ein Gesamtabstand zwischen den Baulinien von 20 m.

Die Niveaulinie stimmt mit der Höhe der bestehenden Straßenoberfläche überein, ist im übrigen auch schon größtenteils durch Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1895 genehmigt worden.

ad. 10. Westliche Alpenstraße zwischen Schulhaus und Zürcher Landstraße.

Der Gemeinderat schlägt vor, die bereits durch Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1895 genehmigten Baulinien abzuändern, und zwar in der Weise, daß die nördliche Baulinie um 2 m nach Süden verschoben und dadurch der Baulinienabstand von 16 auf 14 m vermindert würde. Ein stichhaltiger Grund hiefür liegt nicht vor, so daß es sich nicht rechtfertigen würde, dem Gesuche Folge zu geben, um so weniger, als die Baulinienabstände sowieso etwas knapp bemessen sind.

ad. 11. Alte Landstraße vom Arbenz'schen Gut bis zum Hause zum „Rheinblick“.

Auf der Nordseite besteht ebenfalls schon eine genehmigte Baulinie, auf der Südseite soll im Sinne von § 10 des Baugesetzes eine ideelle Baulinie festgesetzt werden, in der Weise, daß dieselbe eine Parallele zur südlichen Straßengrenze in einem Abstand von 5 m von derselben bilden würde. Dadurch ergibt sich auf der Strecke Arbenz'sches Gut bis zur Einmündung der Bahnhofstraße ein Baulinienabstand von 14,8 m.

Die Niveaulinie ist bereits durch Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1895 genehmigt worden.

ad. 12. Bahnhofstraße von der Abzweigung der Winterthurer Landstraße bis zur Einmündung der alten Landstraße gegen Dießenhofen.

Hier handelt es sich in der Hauptsache ebenfalls um die Festsetzung einer ideellen Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes, wodurch bei einer Straßenbreite von 8,8 m und beidseitig 5 m breiten Vorgärten ein Gesamtbaulinienabstand von 18,8 m resultiert.

Die Niveaulinie wurde durch Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1895 genehmigt.

ad. 13. Östliche Schützenstraße von der nördlichen Umbiegung der Hofstraße bis zum Schützenhaus.

Baulinienabstand entsprechend dem übrigen Teil der Schützenstraße 14 m bei einer Straßenbreite von 6 m, sowie 3 m nördlicher und 5 m südlicher Vorgartenbreite.

Von der Verbindungsstraße Schützenstraße bis Bahnhofstraße aus steigt die Niveaulinie mit 1% an.

ad. 14. Nördliche Hofstraße, östliche Baulinie. Die westliche Baulinie, sowie die Niveaulinie wurden durch Regierungsbeschluß vom 9. Mai 1895 genehmigt. Gesamtbaulinienabstand 16 m.

ad. 15. Verbindungsstraße Schützenstraße bis Bahnhofstraße.

Die westliche Baulinie, sowie die Niveaulinie hat bereits die regierungsrätliche Genehmigung erhalten. Aus dem Situationsplan ist der Gesamtbaulinienabstand zwar nicht direkt ersichtlich; doch ergibt sich aus der Zeichnung, daß derselbe 14 m betragen soll. Im übrigen handelt es sich nur um ein zirka 20 m langes Straßenstück.

Zu bemerken ist im weitern, daß durch die Hebung der Niveaulinie der Keßlergasse bei der Einmündung der Haldenstraße auch die Niveaulinie dieser letztern, sowie diejenigen der Blumen-, Stations- und der Lindenstraße teilweise infuiert worden, welche Verschiebung in den Niveaulinienplänen durch rote Linien bezeichnet sind. Da im Texte der öffentlichen Ausschreibung aber weder im Amtsblatt vom 22. November 1901 noch in demjenigen vom 6. Juni 1902 auf die Abänderung hingewiesen worden ist, so kann ohne ordnungsgemäße neue Ausschreibung den abgeänderten Niveaulinien die Genehmigung zur Zeit auch nicht erteilt werden.

3. Es ist dem Gemeinderat Feuerthalen zu empfehlen, bei neuen Gesuchen ähnlicher Art dieselben vor der Einreichung an den Regierungsrat dem mit der Anfertigung der Pläne betrauten Techniker zur Vergleichung und Durchsicht zuzustellen, um sich selbst und den Oberbehörden zukünftig doppelte Arbeit zu ersparen. Ebenso muß verlangt werden, daß jeweilen für die Baulinien an jeder Straße besondere Vorlagen zur Genehmigung eingereicht werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Feuerthalen vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Alte Konstanzerstraße zwischen Kirche und Grenze des Baugebietes.
2. Kirchweg nach Langwiesen zwischen alter Konstanzerstraße und erstem Flurweg in der Verlängerung der Güterstraße.
3. Vordergasse (alte Zürcherstraße) von der Grenze des Baugebietes nördlich der neuen Winterthurerlandstraße bis oberhalb der Kirche.
4. Östliche Kirchgasse zwischen Alpenstraße und Vordergasse.
5. Keßlergasse zwischen Winterthurerlandstraße und Vordergasse.
6. Trüllergasse von der Winterthurerlandstraße bis zum Rhein.
7. Rheinweg zwischen der alten Landstraße nach Diebenthofen und dem obern Rand der Rheinhalde.
8. Winterthurerlandstraße zwischen Abzweigung der Diebenthoferstraße und der Grenze des Baugebietes gegen die Bindfadenfabrik (nördliche Baulinie).
9. Alte Landstraße zwischen Arbenz'schem Gut und Einmündung der Bahnhofstraße (ideelle südliche Baulinie).
10. Bahnhofstraße zwischen Winterthurerlandstraße und Einmündung in die alte Landstraße nach Diebenthofen.
11. Östliche Schützenstraße von der Umbiegung der Hofstraße bis zum Schützenhaus.
12. Nördliche Hofstraße zwischen ihrer Umbiegung nach Norden und Schützenstraße (östliche Baulinie).
13. Verbindungsstraße zwischen Schützenstraße und Bahn-

II. Aus den in vorstehendem Berichte angeführten Gründen kann den Bau- und Niveaulinien an nachbezeichneten Straßen die Genehmigung nicht erteilt werden:

1. Westliche Alpenstraße (abgeänderte nördliche Baulinie).
2. Keßlergasse (abgeänderte Niveaulinie).
3. Haldenstraße (" ").
4. Blumenstraße (" ").
5. Lindenstraße (" ").
6. Stationsstraße (" ").

III. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen, sowie über die zurückgewiesenen Bau- und Niveaulinien beförderlich nach erfolgter öffentlicher Planvorlage und Ausschreibung neue Vorlagen zur Genehmigung einzureichen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.

Zürich, den 5. März 1903.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. A. Huber